

Futterzwischenfrüchten und Gemüse gegen Schäden durch Frost (freiwillige Frühfrostversicherung) — Anlage 14 —

der Betriebe richtet sich nach den Bedingungen gemäß den Anlagen. Die Betriebe können auch andere freiwillige Versicherungen abschließen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1979

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anlage 14

zu vorstehender Anordnung

**Bedingungen
für die freiwillige Versicherung
von Sommergetreide und Gemüse
gegen Schäden durch Frost
(freiwillige Spätfrostversicherung) und
für die freiwillige Versicherung
von Futterzwischenfrüchten und Gemüse
gegen Schäden durch Frost
(freiwillige Frühfrostversicherung)**

§ 1

Freiwillige Spätfrostversicherung

(1) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatliche Versicherung genannt) gewährt Versicherungsschutz für Schäden durch Frosteinwirkung an:

- a) Sommergetreide,
- b) vertraglich gebundenem Gemüse — einschließlich der Anzuchten von Gemüsejungpflanzen — in unbeheizbaren Gewächshäusern, Frühbeetkästen, Folienzelt, Folien-gewächshäusern sowie im Freiland und bei zusätzlicher zeitweiliger Bedeckung mit Folien und Hauben

innerhalb der im § 5 Abs. 4 Buchst. a dieser Bedingungen genannten Fristen.

(2) Vom Versicherungsschutz sind ausgeschlossen:

- a) Gurken, Tomaten, Bohnen und Kürbis im Freiland,
- b) Schäden an Gemüsekulturen, die sich als Folge der Frosteinwirkung während der Jungpflanzenanzucht unter Glas und Folie ergeben (z. B. Frühblüher, Platzer, Schosser),
- c) Gemüsekulturen, — die gemäß der Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft — Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung — (GBl. II

Nr. 57 S. 311) gegen Schäden durch Auswinterung versichert sind,

— die gemäß § 2 Abs. 1 gegen Schäden durch Frühfrost nach dem 15. Oktober versichert werden können.

(3) Ein ersatzpflichtiger Schaden liegt vor, wenn durch die Frosteinwirkung

- a) die im Abs. 1 genannten Kulturen umgebrochen werden müssen oder
- b) zwischengedrillt oder nachgepflanzt werden muß oder
- c) bei vertraglich gebundenem Gemüse durch eine teilweise Schädigung Ertragsausfälle, Qualitätsminderungen oder Erlösminderungen durch Ernteverzögerungen eintreten.

* § 2

Freiwillige Frühfrostversicherung

(1) Die Staatliche Versicherung gewährt Versicherungsschutz für Schäden durch Frosteinwirkung an Gemüse, Futterkohl und Kruziferen als Futterzwischenfrüchte innerhalb der im § 5 Abs. 4 Buchst. b genannten Fristen.

(2) Nicht versichert sind Frostschäden an den versicherten Kulturen, bei denen die Ernte oder Bergung vor dem 16. Oktober notwendig gewesen wäre, jedoch nicht erfolgt **1st** (z. B. Gurken, Tomaten, Kürbisse, Bohnen).

§ 3

Höhe und Zahlung der Versicherungsleistung für die Spätfrostversicherung

(1) Die Versicherung für Frostschäden gemäß § 1 umfaßt folgende Leistungen:

- a) Bei Umbruch gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. a werden die bis zu diesem Zeitpunkt für die geschädigte Kultur erfolgten Aufwendungen entschädigt. Dazu gehören:
 - Kosten für Saat- und Pflanzgut,
 - bei Anzuchten die bis zum Schadentag aufgewendeten Selbstkosten des Betriebes,
 - Verfahrenskosten für Saat- und Pflanzbettvorbereitung im Kalenderjahr sowie für Aussaat und Pflanzung,
 - Kosten für den Einsatz von Bitumen bzw. Flachfolie,
 - Kosten für die von der Bestellung bis zum Schaden zur Anwendung gekommenen Pflanzenschutz- und Pflegemaßnahmen.

Keine Versicherungsleistung erfolgt bei Aufwendungen für

- organische und mineralische Düngung,
- bodenentseuchende Maßnahmen,
- Bekämpfung von Wurzelunkräutern.

b) Bei Zwischendrillen und Nachpflanzen gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. b werden die dafür erforderlichen Aufwendungen (Saat- und Pflanzgut, Zwischendrillen und Nachpflanzen) entschädigt.

c) Bei Schäden an vertraglich gebundenem Gemüse gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. c wird der schadenbedingte Erlösausfall durch Ertragsverluste, Qualitätsminderungen und Ernteverzögerungen auf der Grundlage der Erzeugerpreise zum Erntezeitpunkt entschädigt. Grundlage für die Schadenberechnung sind die Erlöse, die ohne den versicherten Frostschaden erzielt worden wären.